Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/90d689a5-4ab1-374a-8929-5cf55aedc3dc

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen (TRGL 101)
Amtliche Abkürzung	TRGL 101
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRGL 101 - Werkstoffe (1)

4.1 Rohre, Rohrleitungsteile und sonstige Bauelemente müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen sicher widerstehen und dicht bleiben. Sie sind aus Werkstoffen herzustellen, die bei der niedrigsten betriebsbedingten Temperatur oder bei witterungsbedingten Temperaturen eine ausreichende Zähigkeit aufweisen. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig sein. Bei Gashochdruckleitungen für brennbar. Gase und bei oberirdisch verlegten Leitungen, soweit diese nicht gegen Flammeneinwirkung geschützt sind, muß der Werkstoff ausreichenden Widerstand gegen Flammeneinwirkungen haben.

4.2 Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen für brennbare Gase nicht verwendet werden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH